

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 2020/347
Datum der Freigabe: 01.03.2021

| | | | |
|--------------|----------------------|-------------|------------|
| Amt: | Bauamt/Bauverwaltung | Datum: | 03.02.2021 |
| Bearb.: | Elke von Hoff | Wiedervorl. | |
| Berichterst. | Elke von Hoff | | |

| Beratungsfolge | Termin | Behandlung |
|----------------|------------|------------|
| Bauausschuss | 15.03.2021 | öffentlich |

| |
|-------------------------|
| Abzeichnungslauf |
|-------------------------|

Betreff

1. Änderung des B-Planes Nr. 71 "Südhafen"; hier: Entwurfs- und Auslegungsbeschluss

Sach- und Rechtslage:

Am 16.12.2020 wurde die Aufstellung einer 1. Änderung des B-Planes Nr. 71 „Südhafen“ durch die Stadtvertretung beschlossen.

Planungsziele dieser B-Plan-Änderung sind

- Textliche Festsetzung einer Obergrenze für ausnahmsweise zulässige Nutzungen im Allgemeinen Wohngebiet, Königsberger Str. 11 (z.B. Ferienwohnungen)
- Gestalterische Vorgaben für die festgesetzten Flächen für Bahnanlagen
- Schaffung von Erweiterungsmöglichkeiten für die SO-Baufeldnummern B und C

Da es sich hierbei um eine Bebauungsplanänderung der Innenentwicklung handelt, wird sie im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB durchgeführt, so dass auf eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden verzichtet werden kann.

Das beauftragte Planungsbüro hat zwischenzeitlich den anliegenden Entwurf erarbeitet, der nunmehr durch den Bauausschuss gebilligt und zur Auslegung bestimmt werden soll.

Finanzielle Auswirkungen:

JA NEIN
Betroffenes Produktkonto: 51100/543102
Produktverantwortung: Frau Kießig
Haushaltsansatz im lfd. Jahr: 240.000 €
Kosten für diese B-Plan-Änderung: ca. 9.500 €

Umweltauswirkungen:

JA NEIN

Beschlussvorschlag:

1. Der Entwurf der 1. Änderung des B-Planes Nr. 71 für das Gebiet „Südhafen“ und der Begründung dazu werden in den vorliegenden Fassungen vom 25.02.2021 gebilligt.
2. Von der öffentlichen Unterrichtung und Erörterung wird nach § 13a BauGB abgesehen.
3. Der Entwurf des Planes und der Begründung sind nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und die beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange über die Auslegung zu benachrichtigen.

Bemerkung:

Aufgrund des § 22 GO waren keine/folgende Stadtvertreterinnen/Stadtvertreter von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen; sie waren weder bei der Beratung noch bei der Abstimmung anwesend.

Anlagen:

Entwurf der Planzeichnung (25.02.2021)
Entwurf des Textteils (25.02.2021)
Entwurf der Begründung (25.02.2021)